

Abstimmung der Bauleitplanung mit den benachbarten Gemeinden zur a) 23. Änderung des "Flächennutzungsplanes 2010" und b) 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39a "Grünzug am südöstlichen Ortsrand, Abschnitt II" des Marktes Cadolzburg im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) Cadolzburg gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Cadolzburg hat in seinen Sitzungen am 21.09.2009 bzw. 22.02.2010 die 23. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2010“ sowie 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39a „Grünzug am südöstlichen Ortsrand, Abschnitt II“ im Parallelverfahren beschlossen.

Ein Teilbereich des Bebauungsplanes soll von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen“ i. S. d. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geändert werden. Die Änderung der Planung basiert auf der erforderlich gewordenen Auflassung des in der Nähe bereits bestehenden Spielplatzes. Nach eingehender Untersuchung von Alternativstandorten, unter Berücksichtigung von möglichen Konfliktpotentialen, wie Lärm, Nachbarschaftsschutz und soziale Kontrolle wurde der geplante Standort ausgewählt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird für einen weiteren Teilbereich die Korrektur des Ausgleichsfaktors für den naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgenommen.

Hiermit werden Sie als benachbarte Gemeinde an diesem Bauleitplanverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Ausführung der Planung unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Es wird um Stellungnahme bis 9. April 2010 gebeten. Hierbei können Sie sich auch auf die Ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentrale Versorgungsbereiche berufen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Nach § 2 Abs. 2 BauGB haben die benachbarten Gemeinden die Pflicht sich an der Abstimmung zu beteiligen. Auf § 4a Abs. 6 BauGB bezüglich nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen wird hingewiesen.

Der Gemeinderat macht keine Bedenken geltend.